

Fälle zum Geltungsbereich des Militärstrafrechts

1. Sdt K bricht im Ausgang ins Materialmagazin (Mat Mag) seiner Einheit ein und behündigt dabei einen teuren Kreisel-Kompass.

Variante 1: K befindet sich im Urlaub.

Variante 2: K bricht in ein Restaurant ein und nimmt die Kasse an sich.

2. Oberleutnant (Oblt) Z besucht den Offiziersball der Zürcher Offiziersgesellschaft. Da er knapp bei Kasse ist, und seiner Begleiterin imponieren will, stiehlt er seinem Tischnachbarn CHF 500.-.
Im Laufe des Abends betrinkt er sich massiv. Schliesslich zieht er seinen Uniformrock aus und tanzt mit geöffnetem Hemd allein auf der Tanzfläche.

3. Sdt F zieht um. Er erstattet den zuständigen Stellen keine Meldung.

4. Als Fourier (Four) W seine Dienstwaffe im Zeughaus zurückgeben muss, stellt sich heraus, dass der Lauf völlig verrostet ist.

5. Nach der Entlassung aus dem Wiederholungskurs (WK) erzählt Büroordonanz X überall herum, sein Vorgesetzter, der Fourier (Four) A habe diverse Male ein Bordell besucht und dabei mit Geld aus der Truppenkasse bezahlt.

Variante 1: X behauptet, A nehme es an seinem Arbeitsplatz mit den Finanzen nicht so genau.

Variante 2: X erzählt, er habe noch nie einen derart unfähigen Kompaniekommandanten (Kp Kdt) gehabt.

6. Der Stellungspflichtige S schlägt den Q brutal zusammen
 - a) am Vortag seiner Rekrutierung;
 - b) im Zug während der Anreise zur Rekrutierung;
 - c) während der Rekrutierung.

7. Der Berufsoffizier Oberst i Gst D arbeitet in Bern an der Reform der Armee. Er fühlt sich nicht wohl bei seiner Arbeit im Büro: Obwohl er selbständig arbeiten kann, möchte er an die «Front» zurück.
D fälscht regelmässig seine Spesenabrechnung.

Variante: D besucht privat eine Sportveranstaltung. Er trägt die Uniform, weil er dann häufig keinen Eintritt bezahlen muss. Als er einen dunkelhäutigen Rekruten sieht, macht er abschätzig und rassistische Äusserungen.

8. Sportinstructor und Berufsunteroffizier K ist dafür bekannt, dass er die Soldaten beim 12 Minutenlauf auch einmal durch Fusstritte zum Erreichen der Leistungslimite bringt.
9. Anlässlich einer mehrwöchigen Übung weilen Berufspiloten der Luftwaffe in England. In der Freizeit fährt Hptm A in angetrunkenem Zustand.
10. Dr. G ist ein erklärter Gegner der Armee. Gerne bescheinigt er fälschlicherweise dem Stellungspflichtigen Y dessen Dienstuntauglichkeit.
Variante: Dr. G kollidiert bei einem Autounfall mit einem Puch der Armee.
11. Sdt W und seine Freundin beschliessen gemeinsam, dass W nicht in den WK 2010 seiner Einheit einrücken wird. W rückt nicht ein.
Variante: Sdt W wird von seiner Freundin überredet.
12. Sdt H ist im Militärdienst. Im Ausgang trifft er seinen Freund F, der keinen Militärdienst leistet. Die beiden beginnen eine Sauf tour durch sämtliche Beizen und Bars von Frauenfeld. Immer wieder pöbeln sie dabei auch Leute an.
Variante: F füllt seinen Freund H ab, ohne dass H dies merkt.
13. Der Bergführer L betreut seit Jahren Gebirgskurse der Armee. Referent F wird damit beauftragt, in den Lehrgängen der Militärakademie an der ETH das militärische Disziplinarstrafrecht zu lehren. Sind L und F dem Militärstrafrecht unterstellt?
14. D ist bei der Ruag (http://www.ruag.com/Group/Group_Home) als Testpilot angestellt. Anlässlich eines Testfluges mit einem Kampfflugzeug des Typs FA-18 der Luftwaffe verliert er aufgrund einer Unaufmerksamkeit seine Maschine. Er selbst kann sich mit dem Schleudersitz retten.

Fälle zur Zuständigkeit der Militärgerichte (SVG, BetmG)

15. Motorfahrer M überschreitet während einer Übung seiner WK-Einheit mit dem Puch mehrfach die innerorts die zulässige Höchstgeschwindigkeit.

Variante 1: M erhält den (dienstlich motivierten) Befehl, das Privatauto seines Kdt von A nach B zu überführen.

Variante 2: M fährt mit seinem Privatauto zum Schiessstand, um das «Obligatorische» zu schiessen.

16. M erhält Urlaub, um an der Uni Prüfungen abzulegen. Auf der Rückfahrt verschuldet er mit seinem PW eine Kollision mit einem anderen Fahrzeug, bei dem eine Person schwer verletzt wird.

Variante 1: M verursacht den Unfall bereits beim Einrücken in den WK.

Variante 2: M hat die Truppe ohne Erlaubnis verlassen.

17. Berufsoffizier I verfügt über einen Dienstwagen, der sich im Eigentum des Bundes befindet. Er gerät am 1.1.2010 nach einer privaten Silvesterfeier mit Berufskollegen um ca. 0100 Uhr in eine Polizeikontrolle. Der Blutalkoholgehalt beträgt 1,0 ‰.

Variante 1: I trägt Uniform.

Variante 2: I verursacht anlässlich einer Rekognoszierungsfahrt einen Unfall mit Totalschaden an seinem Fahrzeug.

Variante 3: I verursacht den Unfall auf seinen Arbeitsweg.

18. Hauptfeldweibel (Hauptfw) Z erwischt Motorfahrer M während der Ruhezeit mit einem Joint.

Variante: M wird während des Fahrens erwischt.

19. Während der Gefechtspause bietet H seinen Kollegen U und L einen Joint an, welchen die drei anschliessend gemeinsam rauchen.

20. Zufällig findet der Hauptfeldweibel bei einer Zimmerinspektion in der 1. Woche der Rekrutenschule (RS) bei Rekrut T 20g Haschisch. T sagt aus, er konsumiere nur gelegentlich. Er habe die 20g als Vorrat für die ganze RS mitgenommen.

Variante 1: Es handelt sich um 100g Haschisch.

Variante 2: Es handelt sich um 1g Heroin.

Variante 3: Es handelt sich um 1g Haschisch. T ist offensichtlich drogenabhängig.